

Satzung
der Stadt Rastatt

**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen und Gehwegen in der Stadt Rastatt**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330 ber. S.683) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S.745) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 01. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Rastatt.
- (2) Straßen i.S. dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege), Plätze und Staffeln, soweit sie dem öffentl. Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, die in der Baulast der Stadt Rastatt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

- 1 wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Straßenverkehrsordnung die Sondernutzung besonders zuläßt;
 2. wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist und diese Genehmigung oder Erlaubnis erteilt ist;
 3. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
 4. für das Plakatieren, an den dafür aufgestellten öffentlichen Litfaßsäulen unter Beachtung des § 15 der Polizeiverordnung der Stadt Rastatt vom 19.03.1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- (3) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht bleibt unberührt.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sowie des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt Rastatt, -Rechts- und Ordnungsamt-, zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Zeichnungen, Pläne, textliche Beschreibung oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage), das Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Baulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Baulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, so sind Gesamtgebühren im Rahmen sämtlicher Gebührenordnungen, die zur Anwendung kommen, zu erheben.

- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Soweit die Gebühren nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreiten, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr. Bei der Berechnung der Gebühr ist von der Zeiteinheit auszugehen, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (6) Das Plakatieren an den Litfaßsäulen ist gemäß § 15 Abs. 6 der Polizeiverordnung der Stadt Rastatt vom 19.03.1997 in der jeweils gültigen Fassung gebührenfrei.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben läßt
 - d) wer die Sondernutzung ausübt, auch ohne hierzu berechtigt zu sein.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Wird für zunächst unerlaubte Sondernutzungen nachträglich die Erlaubnis erteilt, dann wird auch für die Zeit vor der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Gebühr erhoben. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für die folgenden Jahre jeweils zum 2. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

- (3) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres ohne besondere Anforderung fällig.

- (4) In den Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird die erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt oder endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, so wird die Gebühr oder ein entsprechender Teil der Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 € auf Antrag erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung der Befugnis zu stellen. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für Sondernutzungsgebühren sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, wenn diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 9

Marktgebühren

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes einer öffentlichen Straße enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Gehwegen der Stadt Rastatt vom 30. November 1987 außer Kraft.

Rastatt, den 03.12.1996

Der Oberbürgermeister

Rastatt, den 07.07.1998

Rastatt, den 01.10.2001

Klaus-Eckhard Walker